

Ausländerbehörde Essen

Schederhofstr. 45

45121 Essen

Çalışılan Şirket adı adresi

Stadt,

Antrag auf ARB 1/80

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 AufenthG ausstellen, weil mir nach Art 6 Abs. 1 Spiegelstriche 1 ARB 1 /80 ein Aufenthaltsrecht zusteht.

Gemäß Art 6 Abs. 1 ARB 1/80 hat ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehört, in diesem Mitgliedstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt.

Nachweislich anliegender Arbeitsverträge arbeite ich durchgehend seit dem als in der Dienststelle: mit einer wöchentlichen Stundenzahl von Stunden.

In diesem Arbeitsverhältnis bin ich verpflichtet unselbständige Dienstleistungen auf freiwilliger, vertraglicher Basis im Rahmen der von einem Dritten bestimmten Arbeitsorganisation zu erbringen und habe dabei den Weisungen seines Vertragspartners hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführungen Folge zu leisten hat. Dadurch erfüllt er die Eigenschaften eines Arbeitnehmers im Sinne des Assoziierungsabkommens. (vgl. OVG Schleswig Holstein, Urteil vom 09.03.1993 – 4 L 175/92- , InfAuslR. 1993, 164ff.). Diese Vorschriften –wie Art. 39 EGV- verlangen weder eine bestimmte Mindestdauer der Arbeitszeit noch ein Mindesteinkommen, so dass Teilzeittätigkeiten und Nebenbeschäftigungen ausreichen. Ebenso ist eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung geeignet, die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu vermitteln (vgl. dazu OVG NRW Beschluss vom 21.08.1998 – 18 B 2762/97 –InfAuslR. 1999, 101).

Ich bin mithin bereits länger als ein Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so dass die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erfüllt sind und mir daher aus diesem beschäftigungsrechtlichen Anspruch die aufenthaltsrechtlichen Ansprüche zustehen, (vgl. EUGH, Urteil vom 16.12.1992 C -237-91; InfAuslR. 9/2009 S.325ff., VGH Urteil vom 84.04.2009 – 11 A 2264/08; OVG NRW Beschluss vom 21.08.1998 – 18 B 2762/97 –InfAuslR. 1999, 101).

Die Beschäftigung von mir steht zudem im Einklag mit den aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1995 - 1 C 2.94 -, InfAuslR 1995, 223.).

Die vorgenannten Gründe genügen daher zum Erwerb der Rechtsposition nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, so dass höchst hilfsweise die entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 AufenthG auszustellen ist.

Sofern Sie noch weitergehenden Sach- und Rechtsvortrag für erforderlich halten, möchte ich sie höflich um eine entsprechende Mitteilung ersuchen, für die ich mich im Voraus bedanke und verbleibe.

Mit freundlichen Grüßen
ADINIZ SOYADINIZ